

VEREINSSATZUNG §1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Barka“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung auf dem Gebiet der Obdachlosenhilfe, Wohlfahrt und Mildtätigkeit durch Unterstützung bedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Versorgung von obdachlosen und anderen hilfsbedürftigen Menschen mit Hilfe zur Wiedererlangung eines sozialen Lebens in Würde, Obdach und gegebenenfalls auch in Arbeit.
 - b) Versorgung von Obdachlosen und anderen hilfsbedürftigen Menschen mit Lebensmitteln, heißen Getränken und warmer Bekleidung,
 - c) Versorgung bedürftiger Personen mit Informationen über Hilfsmöglichkeiten und Begleitung zu diesen Anlaufstellen,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen in diesem Bereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Besonderheit der Zielgruppe:

Im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit wird man hauptsächlich polnische und ostmitteleuropäische Bürger unterstützen, die in Berlin auf der Straße in einer extremen sozialen Situation gelandet sind (Obdachlosigkeit und Suchterkrankungen), die nicht selten am Rande des Todes stehen und bei denen die zuvor unternommenen Kontaktversuche wirkungslos geblieben sind. Ziel wird es sein, Beziehungen zu dieser Personengruppe aufzubauen, deren Lage zu prüfen und ihnen bei der Entscheidung zur Absolvierung von Suchttherapien sowie zur Kontaktierung von Einrichtungen für gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter von der Stiftung Barka, betrieben werden, zu helfen.

Ein wichtiger Aspekt des Projekts wird darin bestehen, während ihres Aufenthaltes in den Unterstützungseinrichtungen Hilfe beim Wiederherstellen des Kontakts zu den Familien zu leisten. Ein zweiköpfiges Team wird die Straßen von Berlin durchstreifen („patrouillieren“) und dabei mit lokalen Organisationen, Tagesstätten und Notübernachtungen zusammenarbeiten.

Bei der Zielgruppe der **Vereinstätigkeit** wird es sich um polnische Bürger sowie um Bürger übriger Länder Ostmitteleuropas, aber auch um Bürger der Ukraine handeln, die auf den Straßen Berlins gestrandet sind und in soziale Marginalisierung und Ausgrenzung verfallen (Frauen, Männer, Jugendliche sowie Familien mit Kindern). Die meisten von ihnen haben ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, weil sie EU-Bürger sind. Viele von ihnen sind aber nicht versichert, so dass sie keine Sozialrechte haben und somit z. B. medizinische Hilfe oder Sozialhilfe nicht vollem Umfang in Anspruch nehmen können.

Es handelt sich hierbei um Menschen mit gesundheitlichen Problemen (darunter Drogen-, Alkohol- und Glücksspielsucht), mit einem sich verschlechternden Zustand der körperlichen und psychischen Gesundheit, die sich häufig auch durch Frustration und Aggressivität auszeichnen. Aufgrund der Art und Weise, wie sie die Straße nutzt, wird die Gruppe auch straffällig (z. B. Diebstahl von Wertgegenständen und Ausweisen, Erschleichung, ja, sogar Beteiligung an organisierten kriminellen Gruppen bzw. kriminellen Vereinigungen). Es sind oft Menschen, die

vom Betteln und Diebstahl leben, die Angebote illegaler Arbeitgeber nutzen und die der deutschen Sprache nicht in hinreichendem Maße mächtig sind, um kommunizieren zu können. Es sind vielfach Menschen, die infolge eines Jobverlustes auf der Straße gelandet sind (wobei sie häufig illegal gearbeitet haben und/oder von ihrem Arbeitgeber ausgenutzt wurden).

5. Präzisierung konkreter Ziele der Hilfeleistung:

- Ziel wird es sein, eine größtmögliche Anzahl von obdachlosen Menschen aus Polen und aus den übrigen ostmitteleuropäischen Ländern der EU, die sich in extremen Situationen auf den Straßen von Berlin befinden, dazu zu motivieren, ihre Lage zu ändern. Durch einen freundlichen Umgang und durch Aufbau von Vertrauen, das zu einem besseren Verständnis und zu einer besseren Einschätzung der Lage führt, werden wir uns bemühen, diese Menschen dazu zu bewegen, ihr Leben zu verändern, u. a. durch Erleichterung einer freiwilligen Rückkehr und einer Teilnahme an Therapieprogrammen und an einer gesellschaftlich- beruflichen Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland,

- Bewahrung vor sich verschlimmernder Obdachlosigkeit, vor Suchterkrankungen und anderen gesundheitlichen (häufig auch mentalen) Problemen sowie vor dem Sterben auf der Straße.

- Kontaktaufnahme zu obdachlosen Bürgern aus ostmitteleuropäischen Ländern in Berlin, Durchführung von Motivationsgesprächen, Weiterleitung an Unterstützungsstellen, Notübernachtungen, Herbergen, Kleiderausgabestellen, Gruppen Anonymer Alkoholiker und Anonymer Drogensüchtiger in Berlin,

- Erneute Hinführung gesellschaftlich Ausgegrenzter zu einem menschenwürdigen Leben sowie Schaffung von Möglichkeiten, sich in ihren Herkunftsländern gesellschaftlich und beruflich integrieren zu lassen,

- Informieren neu angekommener Bürger aus den ostmitteleuropäischen Ländern in Berlin über die Gefahren, auf die sie stoßen und die zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führen können,

- Reduzierung der Straßenobdachlosigkeit in Berlin,
- Reduzierung der Straßenkriminalität und Erhöhung der Sicherheit von Einwohnern,
- Reduzierung des Interventionsbedarfs von Polizei und anderen Diensten. Vorbeugen von extremen Vorfällen wie Gewalt oder Vergewaltigung
- Zusammenführung von Familien, Wiederherstellung familiärer Bande, die infolge von Arbeitsmigration und Problemen, die in der Fremde aufgetreten sind, zerrissen wurden, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Ausschließung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich einen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Nach Fristablauf ist die Anfechtung des Ausschlusses ausgeschlossen.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags abzusehen.

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§6

Organe des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds, c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, durch Rundschreiben, per Telefax oder per E-Mail einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Ein Antrag auf Satzungsänderung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere vertreten.

8. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht

abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit der Frist des Abs. 4 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung zur erneuten Versammlung darauf hingewiesen wird. Der Vorstand kann mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung sogleich eine Wiederholungsversammlung am selben oder einem anderen Tag für den Fall einberufen, dass das in Satz 1 genannte Quorum nicht erreicht wird, wenn in der Einberufung hingewiesen wird, dass diese Wiederholungsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

11. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

12. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

13. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Protokollführer kann

auch ein Nichtmitglied bestellt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorstand des Vereins bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, sowie zwei Beisitzern. Der Vorstand kann zwei weitere Beisitzer bestimmen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinschaftlich handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Für den Abschluss und die Beendigung entsprechender Vertragsverhältnisse ist der Vorstand zuständig.

§9

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

§ 10 Kuratorium

1. Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung der Vereinszwecke berät und unterstützt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand gewählt. Sie können durch Beschluss des Vorstands abberufen werden.
3. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 11

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Berliner Obdachlosenhilfe e.V.

Lynarstraße 38

13353 Berlin-Wedding

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins „Barka“ am 27.02.2023 geändert und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.